

Satzung

Die am 16. Oktober 2006 beschlossene Satzung wurde am 11.08.2008 in § 2 Abs. 5 sowie § 4 Abs. 1 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.08.2008 abgeändert. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dojo – Raum für Wegkunst und Stille“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, welche die ausschließliche und unmittelbare Förderung der asiatischen Kunst, insbesondere in den Bereichen Musik, Zeichnung und Literatur beinhalten.
2. Der Verein wird in Bezug auf den erstgenannten Zweck verschiedene asiatische Kampfkunstarten anbieten, insbesondere Ju-Jutsu, Aikido, Kyudo und T'ai Chi Ch'uan. Des weiteren umfasst das Angebot des Vereins Selbstverteidigungstraining für Kinder, Frauen und Senioren. Darüber hinaus bietet der Verein Entspannungsübungen, Atemübungen in Stille, Qi Gong und Yoga an.
3. Der Verein widmet sich weiter der Fortbildung von Übungsleitern asiatischer Kampfkunstarten.
4. Der Verein organisiert Unterricht in japanischen Künsten wie Kalligraphie, Teezeremonie oder japanischen Musikinstrumenten. Außerdem werden Vorträge über asiatische Kultur und Kunst sowie Ausstellungen und Konzerte, auch in Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern und Vereinen, veranstaltet.
5. Der Verein kann für die Ausübung einzelner dem Vereinszweck entsprechender Sportarten rechtlich unselbstständige Abteilungen gründen, deren Zweck ausschließlich die Pflege und Förderung des Sports ist. Die Tätigkeit der Abteilungen umfasst insbesondere die Abhaltung des Sportbetriebes, die Durchführungen von

Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie die sachgemäße Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muß. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungen sind Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zur Abteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person (Körperschaft) werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft in den Abteilungen des Vereins ist nur für natürliche Personen möglich.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung wird erst nach Ablauf des Monats, in dem sie bei dem Vorstand eingeht, wirksam, es sei denn, der Erklärende ist (zunächst nur) für einen begrenzten Zeitraum Mitglied

geworden; im letztgenannten Fall ist auch eine schriftliche Austrittserklärung nicht notwendig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahres- oder Monatsbeitrag erhoben, dessen Höhe bzw. Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die gleichzeitig zweiter und dritter Vertreter des Vorsitzenden (in obiger Reihenfolge) sind.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist ein Nachfolger durch eine Mitgliederversammlung, welche auch eine außerordentliche sein kann, möglichst umgehend zu wählen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von mehr als 5.000,- Euro betreffen, dürfen nur mit Zustimmung des gesamten Vorstands (im Sinne der Beschlussfähigkeit, § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) vorgenommen werden. Die Bestimmung in § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt nur für das Innenverhältnis

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten bzw. sonst vertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des ersten Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des zweiten Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahres- oder Monatsbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erste Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn (mindestens) ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden (bzw. dessen versammlungsleitenden Vertreter) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung im obigen Sinne nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auf letzteres ist bei der Einladung hinzuweisen.

2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, die von der Mitgliederversammlung (im Sinne von § 13 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt wird.

Abteilungsordnung

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erläßt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung, die für alle Abteilungen des Vereines Gültigkeit besitzt. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

a) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

b) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

c) Abteilungszweck ist die Pflege und Förderung der jeweiligen Sportart.

d) Die Abteilungen sind Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zur Abteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

e) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

f) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.

g) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

- a) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
- b) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- c) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

- a) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und haben keinen eigenen Haushalt. Die Abteilungen beantragen benötigte Finanzmittel bei der Vorstandschaft und verwalten die zugewiesenen Finanzmittel selbstständig.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln durch den Hauptverein.

- b) Die Abteilungen erheben neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein keine gesonderten Abteilungsbeiträge. Die Vereinsbeiträge werden durch den Hauptverein erhoben. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgelegt.
- c) Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsbereichsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
- d) Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassenvwart des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
- e) Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Kassenvwart des Hauptvereines. Die Buchführung der Abteilung wird durch den Kassenvwart des Hauptvereines geprüft.
- f) Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:
 - Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung

- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung besteht aus

- (1) dem 1. Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 6 Abteilungsversammlung

a) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

b) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (4) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

a) Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

b) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

a) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 11.08.2008 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

b) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.